

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 73

Mittwoch, den 14. September

**E r s c h e i n t**

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMK.  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes,  
sowie bei allen Postanstalten.



1927

Fünfundsechzigster Jahrgang.

**I n s e r a t e**

werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.  
Expedition: Blumenstr. 16.

## Ämtlicher Teil.

### Beiträge zur Handwerkskammer für das Jahr 1927.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge zur Handwerkskammer baldmöglichst an die staatliche Kreis-kasse in Belgard abzuführen.

Belgard, den 9. September 1927.

Der Landrat.

Die Kunststraße Köslin—Kolberg wird von Station 3,5 bis 5,3 (Buchwald) wegen Schüttungsarbeiten bis auf weiteres für jeglichen Fuhrwerk gesperrt.

Umfahrt ist über Altbelz—Blümenhagen möglich.

Köslin, den 5. September 1927.

Der Landrat. J. B.: Timme.

Ich weise darauf hin, daß der Herr Regierungspräsident in Köslin unter dem 1. Juli 1927 eine neue Bauordnung für das platte Land erlassen hat, die im Sonderblatt zu Stück 34 des Amtsblattes vom 20. August 1927 veröffentlicht worden und mit dem 1. September 1927 in Kraft getreten ist.

Belgard, den 9. September 1927.

Der Landrat.

Der Herr Oberstaatsanwalt in Köslin hat mich erneut ersucht, die mir unterstellten Behörden darauf hinzuweisen, daß zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei allen Protokollen und Schriftstücken ein Hestrand frei zu lassen ist.

Ich mache den Herren Amtsvorstehern und Landjägerbeamten die Beachtung dieser Maßnahme zur besonderen Pflicht.

Belgard, den 10. September 1927.

Der Landrat.

Nicht erfolgte und verspätete Anzeigen von Straftaten seitens der Ortspolizeibehörden an die zuständige Staatsanwaltschaft lassen die Vermutung aufkommen, als ob die Polizeiverwaltungen vielleicht durch die Vorschriften über ihre Meldepflicht gegenüber der Landeskriminalpolizeistelle ihre Verpflichtungen als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft als

verändert betrachten. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Ortspolizeibehörden müssen nach wie vor ihre Meldepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft erfüllen.

Belgard, den 10. September 1927.

Der Landrat.

### Richtlinien d. MS DuF. v. 2. 8. 1927 — VI 29647 — für die Regelung der Fischereiaufsicht in den Binnengewässern.

#### I. Aufsichtsbehörden und Aufsichtspersonal.

1. Die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führen die Ortspolizeibehörden (§ 119 Abs. 2 des Fischereiges. v. 11. 5. 1916, GS. S. 55 — F.G. —) und an höherer Stelle der Regierungspräsident, in Groß-Berlin der Polizeipräsident. Einzelne Befugnisse sind auf Oberfischmeister übertragen (Ausf.-Anw. zu §§ 119 bis 123 F. G. Ziff. 1 Buchst. a—h) 1).

2. Die Ortspolizeibehörden können sich nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 122 u. 123 der Dienstvorschrift für die Preuß. Landjäger v. 20. 7. 1906 der Mitwirkung der Landjäger bedienen (Erl. v. 21. 2. 1922 — IB II b 509 MS., G I 259 MdZ., LwMBl. S. 193, MBlV. S. 331). Als Notbehelf steht der Reichswasserschutz zur Verfügung. Seine Mitwirkung ist insbesondere da angezeigt, wo es darauf ankommt, Gesetzeswidrigkeiten zu begegnen, deren die Ortspolizeibehörden mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht Herr zu werden vermögen.

Eine Anleitung zur Beaufsichtigung der Fischerei in den Binnengewässern durch die Beamten der Ortspolizei, der Landjäger und des Reichswasserschutzes wird besonders herausgegeben.

3. Für die Oberfischmeister sind besondere Dienstvorschriften erlassen. Sie haben vornehmlich die Behörden in allen die Fischerei betreffenden Angelegenheiten zu beraten und darüber zu wachen, daß die Fischerei den gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften entsprechend ausgeübt wird. Insoweit ergänzt ihre Tätigkeit die der Ortspolizeibehörden,



in deren Befugnisse sie jedoch nicht einzugreifen haben. In den Fällen der Ausf.-Anw. zu §§ 119—123 (vgl. oben I, 1) sind die Oberfischmeister an Stelle der Ortspolizeibehörden allein zuständig.

4. Zur Unterstützung der Oberfischmeister werden vom Staate nach Bedarf Fischereiaufseher bestellt (§ 119 Abs. 3 F. G.). Der Oberfischmeister ist vorher zu hören. Eine solche Bestellung ist in der Regel nur für fischereilich wichtige Gewässer und Schonbezirke geboten. Im übrigen ist es Sache der Fischereiberechtigten und Fischereipächter, für ihre Gewässer Aufseher zu bestellen, die auf Antrag amtlich verpflichtet werden können (§ 119 Abs. 7 F. G. und Erl. v. 2. 3. 1927 — VI 32668, LwMBl. S. 229).

## II. Arten der Fischereiaufseher.

1. Zu unterscheiden sind:

a) nebenamtliche Fischereiaufseher, die in ihrer Hauptstellung Reichs-, Staats- oder Gemeinde- (Kreis-, Provinzial-) beamtete sind oder als Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft feste Vergütungen beziehen,

b) ehrenamtliche Fischereiaufseher (Privatangestellte oder Angehörige freier Berufe).

2. Den zu 1 a) bezeichneten Beamten und Angestellten kann das Nebenamt in der Regel nur nach Benehmen mit der Dienststelle des Hauptamts übertragen werden, sofern die Beaufsichtigung der Fischerei nicht zu ihren hauptamtlichen Dienstobliegenheiten gehört (vgl. V Biff. 1).

3. Die neben- und ehrenamtlichen Fischereiaufseher werden mit ihrer Bestellung Fischereibeamte im Sinne des Fischereigesetzes. Aus dieser Uebertragung von Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszwecke dienen, erwächst den Fischereiaufsehern die Pflicht zur Ueberwachung der gesamten gesetzlichen und polizeilichen Fischereivorschriften, ebenso aus dem Gesichtspunkte des § 123 F. G. und § 50 der Polizeiverordnung zum Fischereiges. v. 29. 3. 1917/16. 3. 1918 (LwMBl. 1917 S. 153 und 1918 S. 51) zur Verhütung strafbarer Handlungen nach den §§ 125—128 F. G. In Erfüllung dieser Aufgaben haben die Fischereibeamten die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Fischereipolizei. Sie ergänzen somit die Aufsichtstätigkeit der Organe der Ortspolizeibehörden, ohne damit in ein Unterordnungsverhältnis zu den Ortspolizeibehörden zu treten.

## III. Bestellung und Vereidigung.

1. Der örtlich zuständige Regierungspräsident bestellt die Fischereibeamten unter gleichzeitiger Ernennung zum Hilfspolizeibeamten (vgl. II, 3). Sie sind nach den für preussische Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zu vereidigen, oder — falls sie bereits einen Beamtendiensteid geleistet haben — unter Hinweis auf diesen zur gewissenhaften Führung des Nebenamtes zu verpflichten. Kommt für eine in verschiedenen Regierungsbezirken liegende Gewässerstrecke nur eine — von jedem der beteiligten Regierungspräsidenten zu bestellende — Person in Frage, so erfolgt die Vereidigung durch den für den Wohnort des Fischereibeamten zuständigen Regierungspräsidenten oder dessen Beauftragten (in der Regel der Landrat).

2. Den Fischereibeamten ist eine Bescheinigung über ihre amtliche Eigenschaft auszuhandigen. Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen, ebenso die Beendigung der Amtsführung.

## IV. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Durch gemeinschaftlichen Erl. v. 25. 7. 1925 — JM. I 3317, MfL. VI 28908, MdZ. IID 1120 (JMBl. S. 270, LwMBl. S. 484, MBlB. S. 937) sind die Fischerei-

aufseher, soweit sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des Preussischen Staates oder eines preussischen Kommunalverbandes vereidigt sind, für den sachlichen und örtlichen Bereich ihrer Zuständigkeit als Beamte der Fischereipolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden. Bei der Auswahl dieser Personen ist daher mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob sie ausreichende Gewähr gegen eine mißverständliche oder mißbräuchliche Anwendung der Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bieten. Unberührt bleibt die etwa mit dem Hauptamte bereits verbundene gleiche Eigenschaft. Bei der Bestellung ist dem Fischereiaufseher zu eröffnen, ob er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist oder nicht.

## V. Vergütungen.

1. Den nebenamtlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufsehern kann unter Berücksichtigung der Größe und Schwierigkeit ihres Aufsichtsbezirks eine widerrufliche Vergütung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Staatsbeamte sind hiervon ausgeschlossen, wenn die Beaufsichtigung der Fischerei zu ihren hauptamtlichen Dienstobliegenheiten gehört und sie nicht in besonderem Maße in Anspruch nimmt (§ 9 Abs. 2 des Beamten-Dienstentlohnungsges. v. 17. 12. 1920 in der Fassung v. 1. 4. 1924 laut Bef. v. 13. 5. 1924, PrBefBl. S. 149). Insbesondere erhalten in der Regel keine Vergütung: Staatsforstbeamte (Erl. v. 29. 4. 1921 — I B II b 3294, III 8725, nicht veröffentl.) und Dienstanweisung für die preuß. Staatsforstbeamten v. 7. 7. 1919, § 44); Landjäger (Erl. v. 21. 2. 1922 — I B II b 509 MfL, G 1. 259 MdZ., LwMBl. S. 193, MBl. iB. S. 331); Außenbeamte der Wasserbauverwaltung (Erl. v. 3. 7. 1923 — I B II b 13698/Abw. P 10. 1629, LwMBl. S. 619).

2. Die Zahlung der Vergütungen hat im allgemeinen vierteljährlich nachträglich und nur bei kleineren Beträgen am Jahreschlusse in einer Summe zu erfolgen.

## VI. Verzeichnisse der Fischereiaufsichtsbezirke.

In jedem Regierungsbezirk ist ein Verzeichnis der von staatlichen Fischereiaufsehern zu beaufsichtigenden Gewässer zu führen. Es hat zu enthalten:

1. Ifd. Nummer,
2. Bezeichnung (Begrenzung) des Aufsichtsbezirks,
3. Name, Dienststellung oder Beruf und Wohnort des Fischereiaufsehers,
4. Tag der Bestellung,
5. Nummer des Ausweisschildes,
6. Angabe der Bewaffnung,
7. Höhe der Vergütung,
8. Bemerkungen.

Die Einforderung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten. Die bisherigen Anzeigen über Veränderung in den bewilligten Vergütungen (Erl. v. 22. 11. 1923 — I B II b 14749, nicht veröffentl.) sind auch künftig zu erstatten.

## VII. Ergänzende Bestimmungen zur Dienstanweisung für staatliche Fischereiaufseher.

1. Zu § 1 Biff. 4: Die Oberfischmeister haben Aufträge an die nebenamtlichen Fischereiaufseher, deren Erledigung die sonstigen Dienstobliegenheiten des Beamten wesentlich beeinflusst, zur Vermeidung von Weiterungen durch die Hand des Vorgesetzten des Hauptamts zu leiten.

2. Zu § 2 Biff. 1: Zu einer Anordnung, daß auch Strafanzeigen durch die Hand der Oberfischmeister geleitet werden, fehlt die gesetzliche Grundlage. Es muß den Ober-



Fischmeistern überlassen bleiben, sich auf andere Weise über die Aufsichtstätigkeit und Mäßigkeit der Fischereiaufseder und den Fischereischutz im allgemeinen zu unterrichten.

Jahresberichte der Fischereiaufseder sind entbehrlich. Die Oberfischmeister können sich die notwendigen Unterlagen für ihren Jahresbericht durch Versendung von Fragebogen verschaffen.

3. Zu § 2 Ziff. 3: Soweit Mittel zur Erstattung der baren Auslagen nicht beim Geschäftsbedürfnisfonds des Rassenanschlags zur Verfügung stehen, sehe ich Anträgen auf Bereitstellung eines angemessenen Betrages entgegen.

Zu § 3 Ziff. 1: Jedem Fischereiaufseder ist eine Dienst-anweisung und ein Stück der Zusammenstellung der in Preußen geltenden Fischereivorschriften, „Das Preussische Fischereirecht“, zu liefern. Ueber die einschlägigen Polizeiverordnungen und Bekanntmachungen über die Fischerei sind die Fischereiaufseder dienstlich auf dem Laufenden zu halten.

5. Zu § 3 Ziff. 5: Die Bewaffnung der Fischereiaufseder ist durch den Erl. v. 18. 10. 1919 — I B II b 4841 (nicht veröffentl.) geregelt. Entbehrlich werdende Waffen nebst Munition sind einzuziehen und unter Anzeige in sicherem Gewahrsam zu anderweitiger Verfügung zu halten.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. September 1927.

Der Landrat.

#### Beiträge zur Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Verschiedene Ortschaften sind noch mit der Einsendung bzw. teilweisen Einsendung der Beitragsvorschüsse für das Kalenderjahr 1927, sowie der besonderen Beiträge für Nebenbetriebe und Beitragszuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter für 1926 im Rückstande.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 16. März d. Js. im Kreisblatt Nr. 22 und auf unsere wiederholten Kreisblattserinnerungen ersuchen wir die betreffenden Herren Ortsvorsteher nochmals dringend, die rückständigen Beiträge nunmehr sogleich, spätestens bis 20. September d. Js., der Kreisfiskalkasse hier zu überweisen, andernfalls wir dann sofort und ohne weiteres Zwangsbeitreibung veranlassen müssen.

Auch wird um Rücksendung der Hebeliste ersucht, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Belgard, den 13. September 1927.

Vorstand der Sektion Belgard

der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

#### Bekanntmachung.

Die landschaftliche Zwangsverwaltung der Güter Doebel und Sand, Kreis Belgard, ist aufgehoben und werden hierdurch alle diejenigen, welche aus der Zeit derselben noch Forderungen zu haben meinen, zur Vermeidung des Ausschlusses zur Geltendmachung bei uns angefordert, binnen 14 Tagen ihre Ansprüche hier anzumelden.

Treptow a. Rega, den 10. September 1927.

Landschafts-Bezirks-Direktion.  
gez. von Flemming.

## Fragebogen

zum Bau von Wasserversorgungsanlagen

hält vorrätig

Belgarder Zeitung.

## Wir suchen

einen zuverlässigen Herrn, für dessen Wohnort mit größerem Umkreise sofort eine Filiale errichtet wird.

Beruf und Wohnort einerlei. Dauerndes Einkommen von Mk. 500.— monatlich. Bewerber hätte unter Leitung der Direktion die Filiale zu führen, insbesondere die Warenverteilung (kein Laden) in seiner Gegend zu besorgen. Gegenwärtiger Beruf kann beibehalten werden. Bewerbung unter „Filiale“ Nr. 107 an Ma, Haafenstein & Vogler, Köln.

### Geübte Grubenholz- arbeiter

bei gutem Verdienst gesucht.  
Unterkunft in Baracken.

„Westholz“  
Rackitt, Kreis Cammin.

### Rehböcke

sowie sämtliches Wild und  
Geflügel kauft zu höchsten  
Tagespreisen

Paul Otto Gromoll  
Tel. 203.

## Käse billiger direkt ab Fabrik.

Holländer Art (gelbe Rinde)	9 Pfd. M. 3.60
Holst. Tafelkäse (rote Rinde)	9 Pfd. M. 3.80
ff. Tilsiter Art (gelbe Rinde)	9 Pfd. M. 4.60
la Edamer Art (rot gewachst)	9 Pfd. M. 4.60

Alle Sorten werden in meiner Fabrik aus bestem Rohmaterial hergestellt. Porto und Verpackung M. 1.— extra.

Otto Damke, Käsefabrik, Hamburg 39 B. 32.

## Briefpapier

25 Bogen und Umschläge  
la Leinen oder Elfenbein,  
dasselbe auch in Brief-  
karten in schöner Packung  
nur Mk. 0,80.

\* \* \*

Große Auswahl eleganter  
Kassettenbriefpapiere, Reiseblocks  
und Mappen, Geschäftsblocks ♦ ♦  
gut und billig

Gustav Johannsen's  
Buchhandlung

Heerstraße — Markt 5.



# Kreissparkasse Belgard

## Öeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

**Hauptstelle: Belgard im Kreishause.**

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto,  
Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstelle in Groß-Rambin.



## Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

## Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.